

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1959

Nummer 76

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:

Bek. 6. 7. 1959, Vertrieb von Sonderpostwertzeichen zugunsten des Berliner Hilfswerkes. S. 1685.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 7. 1959, Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung. S. 1686.

RdErl. 8. 7. 1959, Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131. S. 1687.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 2. 7. 1959, Tarifvertrag über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn. Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen. S. 1689.

D. Finanzminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

Z B. Haushalt und Recht:

Gem. RdErl. 3. 7. 1959, Umwandlung von Finanzierungshilfen und Ergänzungsdarlehen nach SHG in Hauptentschädigung nach LAG. S. 1691.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen:

RdErl. 20. 6. 1959, Neuregelung der Zuständigkeit der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Bonn und Krefeld. S. 1693.

RdErl. 21. 6. 1959, Ausübung des tierärztlichen Berufs. S. 1694.

RdErl. 22. 6. 1959, Auslandsfleischbeschau; hier: Einfuhr von Speck. S. 1694.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung:

RdErl. 2. 7. 1959, Finanzierung der ländlichen Siedlung. S. 1695.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 7. 7. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-scheinverordnung. S. 1696.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht:

RdErl. 2. 7. 1959, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 1697/98.

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft:

RdErl. 6. 7. 1959, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau. S. 1705.

K. Justizminister.

Notiz.

16. 7. 1959, Umzug der Landesplanungsbehörde. S. 1709/10.

Hinweise.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 7 v. 1. 7. 1959. S. 1709/10.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 14 v. 15. 7. 1959. S. 1711/12.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vertrieb von Sonderpostwertzeichen zugunsten des Berliner Hilfswerkes

Bek. d. Innenministers v. 6. 7. 1959 —
I C 3 / 24—12.21

Dem Hilfswerk Berlin, Frankfurt, Berliner Straße 33—35, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. August 1959 bis 31. Januar 1960

nachstehend aufgeführte Sonderpostwertzeichen durch die Bundespostämter innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen vertreiben zu lassen:

- a) ein Sonderpostwertzeichen von 10 Pf + 5 Pf Zuschlag,
- b) ein Sonderpostwertzeichen von 20 Pf + 10 Pf Zuschlag.

— MBl. NW. 1959 S. 1685.

D. Finanzminister

Versicherungsfreiheit der Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 7. 1959 —
B 6000 / B 6025 — 1746/IV/59

In Ergänzung des Bezugserlasses entscheide ich zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister auf Grund des § 6 Abs. 2 AVG, daß

den Verwaltungslehrlingen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Träger der Sozialversicherung, die zur Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen Beamtenstandes angenommen worden sind, Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist.

Diese Entscheidung tritt mit Wirkung vom 1. März 1957 in Kraft.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 3. 1958 — B 6000 / B 6025 — 1246/IV/58 (MBl. NW. S. 665).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1686.

Anderung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 7. 1959 —
B 3260 — 2771/IV/59

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 1. 7. 1959 mitgeteilt, daß die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 v. 5. 2. 1952 wie folgt geändert werden:

In Abschn. III Nr. 1 treten an Stelle der Worte „Beihilfengrundsätze in der Fassung vom 25. Juni 1942 (RBesBl. S. 157)“ die Worte „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften — BhV —) vom 17. März 1959 (GMBL S. 168)“.

Diese Änderung tritt ein mit Wirkung vom **1. April 1959**.

Von der Rückforderung von Beträgen, die seit diesem Zeitpunkt infolge Weiteranwendung der Beihilfengrundsätze in der Fassung vom 25. Juni 1942 (RBesBl. S. 157) zuviel gezahlt worden sind, ist gem. § 87 Abs. 2 BBG abzusehen.

Die mit meinem u. a. RdErl. v. 9. 2. 1953 bekanntgegebene Fassung der Richtlinien des Bundes für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131 ist durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen des G 131 sowie der Richtlinien selbst überholt (vgl. Erste Novelle zum G 131 v. 1. September 1953 — BGBl. I S. 1287 —, Zweite Novelle zum G 131 v. 11. September 1957 — BGBl. I S. 1296 —, RdSchr. v. 9. 5. 1956 — B 3001—1693/IV/56, RdErl. v. 26. 8. 1958 — MBl. NW. S. 2205 —). Zur Beseitigung von Unklarheiten gebe ich nachfolgend im Einvernehmen mit dem Innenminister die Richtlinien unter Berücksichtigung der genannten Änderungen bekannt:

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen nach § 56 G 131.

I.

Beihilfen können gewährt werden an die unter Kap. I G 131 fallenden Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld, Übergangsgehalt, Übergangsbezügen oder Unterhaltungsbeiträgen und an Personen, die Versorgung nach § 51 G 131 erhalten.

II.

Unterstützungen können gewährt werden:

1. an die unter I bezeichneten Personen,
2.
3. an sonstige unter Kp. I G 131 fallenden Personen, die nicht Versorgungsempfänger sind, insbesondere
 - a) an solche nach § 6 Abs. 1 entlassene Beamte auf Widerruf, die nach dem 8. 5. 1945 infolge einer früheren Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind, und ihre Hinterbliebenen,
 - b) an Personen, denen nach dem Abkommen über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 23. Februar 1932 (RBesBl. S. 45) Ersatzzusatzrenten gewährt werden konnten.

In anderen als den zu a) und b) bezeichneten Fällen ist die Zustimmung des Bundesministers des Innern erforderlich.

4.

III.

1. Im übrigen sind bis auf weiteres die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Beihilfenvorschriften — BhV —) vom 17. März 1959 (BANz. Nr. 54 vom 19. März 1959 S. 1) und die Unterstützungsgrundsätze vom 27. Februar 1943 (RBesBl. S. 46) anzuwenden mit der Maßgabe, daß

- a) laufende Unterstützungen nur gewährt werden dürfen, wenn dauernde Unterstützungsbedürftigkeit wahrscheinlich und vor der Bewilligung festgestellt worden ist, daß Gewähr dafür besteht, daß eine Anrechnung dieser Unterstützungen auf Fürsorgeleistungen nicht erfolgt (Nr. 5 Abs. 6 der Unterstützungsgrundsätze). Besteht diese Gewähr nicht oder kann die Notlage innerhalb der Höchstbeträge der Nr. 4 Abs. 4 der Unterstützungsgrundsätze nicht behoben werden, können auch mehrmals einmalige Unterstützungen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstbeträge der Nr. 3 nicht überschritten werden.
 - b) laufende Unterstützungen, die am 8. Mai 1945 bereits bewilligt waren, auf Antrag im Rahmen der Unterstützungsgrundsätze wieder bewilligt werden können, falls die Voraussetzungen der §§ 4 oder 4 b G 131 vorliegen und die sonstigen Voraussetzungen nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Antragsteller z. Z. noch erfüllt sind. Soweit die damalige Bewilligung über den Rahmen der Unterstützungsgrundsätze hinausgegangen sein sollte, gilt IV.
2. An Personen, die Versorgungsbezüge aus verschiedenen Dienstverhältnissen erhalten, dürfen Beihilfen und Unterstützungen nur von der Dienststelle gewährt werden, die für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge aus dem zeitlich letzten Dienstverhältnis zuständig ist.
 3. Für wiederbeschäftigte Empfänger von Versorgungsbezügen einschl. Übergangsgehalt (§§ 37, 70) und Übergangsbezügen (§§ 52 a, 52 b Abs. 2) gilt folgendes:
 - a) Bei einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erhalten sie aus den zur Durchführung des G 131 zur Verfügung stehenden Mitteln weder Beihilfen noch Unterstützungen.
 - b) Bei einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes können ihnen Beihilfen nur dann gewährt werden, wenn ihr Einkommen nicht mehr als monatlich 300,— DM beträgt und die wirtschaftliche Notlage durch unvorhergesehene Aufwendungen entstanden ist, für die weder Leistungen aus der Sozialversicherung vorgesehen sind noch Unterstützungen vom Arbeitgeber gezahlt werden. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann unter denselben sonstigen Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt werden, wenn das Einkommen mehr als 300,— DM, aber nicht mehr als 600,— DM beträgt.
 4. Anträge auf Beihilfen und auf einmalige und laufende Unterstützungen werden, soweit die oberste Dienstbehörde (§ 60) nichts anderes bestimmt, bearbeitet und entschieden von der in den Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zu § 58 G 131 vom 9. Mai 1952 bezeichneten Anmeldebehörden.
 5.

IV.

Soweit im Einzelfalle aus besonderen Gründen ausnahmsweise von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministers des Innern erforderlich.

Mein RdErl. v. 9. 2. 1953 (MBl. NW. S. 271), Abs. 1 und 2 des Abschn. I Buchst. N meines RdErl. v. 26. 8. 1958 (MBl. NW. S. 2205) und mein RdSchr. v. 9. 5. 1956 — n. v. — B 3001 — 1693/IV/56 — sind damit überholt.

Bezug: Meine RdErl. v. 9. 2. 1953 (MBl. NW. S. 271) u. v. 26. 8. 1958 (MBl. NW. S. 2205) u. mein RdSchr. v. 9. 5. 1956 — n. v. — B 3001 — 1693/IV/56 —.

— MBl. NW. 1959 S. 1687.

D. Finanzminister**C. Innenminister****II. Personalangelegenheiten****Tarifvertrag****über die Regelung des Bereitschaftsdienstes von
Krankenpflegepersonal, Hebammen, med.-techn.
Assistentinnen und med.-techn. Gehilfinnen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4158 — 2537/IV/59 u.
d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 380/59 v.
2. 7 1959

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

vom 12. Juni 1959.

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten (Pflegepersonen), Hebammen, medizinisch-technischen Assistentinnen und medizinisch-technischen Gehilfinnen in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten oder Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen oder ständiger Pflege bedürfen, folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Pflegepersonen, Hebammen, medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Gehilfinnen sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Bereitschaftsdienst darf höchstens zwölfmal im Monat angeordnet werden. Für Pflegepersonen und Hebammen soll er in der Regel nicht mehr als zehnmal im Monat angeordnet werden. Der Wochenendbereitschaftsdienst, d. h. die Zeit vom Dienstende am Sonnabend bis zum Dienstbeginn am Montag, sowie der Bereitschaftsdienst an Wochenfeiertagen, d. h. die Zeit vom Dienstende vor dem Wochenfeiertag bis zum Dienstbeginn am Tage nach dem Wochenfeiertag, gelten als zwei Bereitschaftsdienste. Der Bereitschaftsdienst über zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage gilt als vier Bereitschaftsdienste.

(2) Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird der Bereitschaftsdienst einschließlich der geleisteten Arbeit zum Zwecke der Vergütungsberechnung wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung der Arbeitszeit
A	0 bis 10 v. H.	15 v. H.
B mehr als	10 bis 25 v. H.	25 v. H.
C mehr als	25 bis 40 v. H.	40 v. H.
D mehr als	40 bis 49 v. H.	50 v. H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn der Angestellte während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von zweiundzwanzig bis sechs Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird mit nachstehenden Sätzen je Stunde vergütet:

In der Vergütungsgruppe Kr.e	1,85 DM
in der Vergütungsgruppe Kr.d	1,95 DM
in der Vergütungsgruppe Kr.c	2,35 DM
in der Vergütungsgruppe TO.A VIII	2,15 DM
in der Vergütungsgruppe TO.A VI	2,40 DM
in der Vergütungsgruppe TO.A VI b	2,95 DM
in der Vergütungsgruppe TO.A V b	3,40 DM.

Eine angefangene halbe Stunde der ermittelten Arbeitszeit wird als halbe Stunde gerechnet.

(4) Der Bereitschaftsdienst einschließlich der Arbeitsleistung kann auch durch Freizeit abgegolten werden. Er wird für diesen Zweck wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

bei Einreihung in die Stufen A und B
mit 25 v. H.,

bei Einreihung in die Stufen C und D
mit 40 v. H.

(5) Für den Bereitschaftsdienst einschließlich der Arbeitsleistung wird Nachtdienstentschädigung nicht gewährt.

(6) Die Bereitschaftsdienste werden den einzelnen Stufen auf Grund bezirklicher oder örtlicher Vereinbarung zugewiesen. Die Zuweisung gilt für alle geleisteten Bereitschaftsdienste ohne Rücksicht auf die im Einzelfall angefallene Arbeit.

Die bezirkliche oder örtliche Vereinbarung über die Zuweisung der Bereitschaftsdienste ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die erstmalige Vereinbarung kann jedoch mit einer Frist von einem Monat nach Ablauf von sechs Monaten gekündigt werden.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft:

1. § 6 Nr. 5 Kr.T
2. die DO RAM zu § 6 Kr.T
3. alle sonstigen Tarifvorschriften, soweit sie den Bereitschaftsdienst und dessen Vergütung für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten regeln.

§ 3

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1959 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT).

(2) Für die Stundensätze des § 1 Abs. 3 gelten die Kündigungsvorschriften des jeweiligen Tarifvertrages über die Regelung der Angestelltenvergütungen.

(3) Die Stundensätze des § 1 Abs. 3 gelten im Saarland erst vom Tage der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in das Bundesgebiet an. Für die Zeit vom 1. August 1959 bis zu diesem Tage sind Stundensätze in ffr.-Währung nach den Grundsätzen, nach denen die DM-Beträge berechnet worden sind, bezirklich zu vereinbaren.

Trier, den 12. Juni 1959."

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 9 TVG treten mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Vorschriften des § 6 Nr. 5 Kr.T außer Kraft. Die den § 6 Nr. 5 Kr.T ergänzenden Dienstordnungsbestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.
2. Die gemäß § 1 Abs. 6 des Tarifvertrages abzuschließenden Vereinbarungen über die Zuweisung der Be-

reitschaftsdienste zu den einzelnen Stufen gemäß § 1 Abs. 2 des Tarifvertrages sind mit den Gewerkschaften ausgehandelt worden und werden nach Unterzeichnung zugesandt werden. Da diese Vereinbarungen nur für einzelne Dienststellen gelten, wird von einer Veröffentlichung im Ministerialblatt abgesehen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 1689.

D. Finanzminister

J. Minister für Wiederaufbau

Z B. Haushalt und Recht

Umwandlung von Finanzierungshilfen und Ergänzungsdarlehen nach SHG in Haupt- entschädigung nach LAG

Gem. RdErl. d. Finanzministers — III E 1 — LA 3173 —
20/59 u. d. Ministers für Wiederaufbau — Z B 4 —
4.747 v. 3. 7. 1959

Nach Nr. 2 Abs. 1 Buchst. d) i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b) des RdSchr. des Bundesausgleichsamtes zur Umwandlung von Darlehen in Hauptentschädigung (Uw-Rundschreiben) i. d. F. v. 8. 10. 1958 (Mtbl. BAA S. 428) werden

- a) **Finanzierungshilfen**, die nach der Weisung des früheren Hauptamtes für Soforthilfe über die Gewährung von Finanzierungshilfen für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Mietwohnungen vom 6. 11. 1950 (BANz. Nr. 224 v. 18. 11. 1950) bewilligt wurden, **so weit sie der Eigentumsbildung des Darlehensempfängers gedient haben**, und
- b) **Ergänzungsdarlehen**, die nach § 8 der Weisung des früheren Hauptamtes für Soforthilfe über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungs- und Siedlungsbau v. 18. 3. 1950 (BANz. Nr. 64 vom 31. 3. 1950) gewährt worden sind,

auf Antrag nach § 258 LAG in Hauptentschädigung umgewandelt.

Dem Darlehensnehmer steht bis zur Umwandlung des Darlehens in Hauptentschädigung das Recht zu, die Darlehensschuld gem. der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Mittel nach dem II. WoBauG (Ablösungsverordnung v. 13. August 1957) BANz. Nr. 156 v. 18. 8. 1957 abzulösen. Wählt er eine Tilgung der Darlehensschuld durch Ablösung, ist eine weitere Verrechnung des abgelösten Betrages mit der Hauptentschädigung nicht möglich. Erfolgt hingegen eine Darlehensumwandlung in Hauptentschädigung, so kann eine solche Umwandlung nicht als eine den Bestimmungen der Ablösungsverordnung entsprechende Tilgung der Darlehensschuld betrachtet werden.

Zur Durchführung dieser Umwandlung im Lande Nordrhein-Westfalen wird folgendes bestimmt:

I. Verfahren

1. Der Darlehensnehmer hat den Umwandlungsantrag bei dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Ausgleichsamt zu stellen. Dem Antrag sind der Bewilligungsbescheid und der Darlehensvertrag beizufügen.
2. Ergibt sich aus den Antragsunterlagen, daß ein Darlehen nach Nr. 2 Abs. 1 Buchst. d) i. Verb. mit Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b) des Uw-Rundschreibens vorliegt, so hat das Ausgleichsamt durch Rückfrage bei der darlehensverwaltenden Stelle die bis zu dem der Umwandlung zugrunde zu legenden Stichtage geleisteten Tilgungsbeträge festzustellen. **Verzugs- und Stundungszinsen sowie Verwaltungskosten sind in die Umwandlung nicht einzubeziehen** (vgl. Nr. 19 Abs. 2 Satz 5 des Uw-Rundschreibens) und deshalb von der darlehensverwaltenden Stelle nicht anzugeben.
3. Nach durchgeführter Umwandlung hat das Ausgleichsamt je eine Ausfertigung des unanfechtbaren Umwandlungsbescheides

- a) der für das Landesdarlehen zuständigen Bewilligungsbehörde zu deren Bewilligungsunterlagen,
- b) der das Landesdarlehen verwaltenden Stelle zur Inabgangstellung des Darlehens oder des umgewandelten Darlehensteilbetrages, zur Freigabe von Sicherheiten sowie zur Rückzahlung etwaiger Beträge, die vom Darlehensnehmer nach dem der Umwandlung zugrunde gelegten Stichtag (Unanfechtbarkeit des Zuerkennungsbescheides über die Hauptentschädigung) entrichtet worden sind, zu übersenden.

Der darlehensverwaltenden Stelle ist außerdem mitzuteilen, ob es sich um eine Voll- oder Teilumwandlung handelt. Bei Teilumwandlungen sind jeweils der ursprüngliche Darlehensbetrag und der umgewandelte Teilbetrag mitzuteilen.

II. Zuständigkeiten

Bei der Durchführung des Umwandlungsverfahrens sind folgende Zuständigkeiten zu beachten:

4. **Bewilligungsbehörden** waren für
 - a) **Neubauten** die Regierungspräsidenten und die Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen,
 - b) **Wiederaufbau, Um- und Ausbau** die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Befugnisse der Bewilligungsbehörden übertragen worden sind.
5. **Darlehensverwaltende Stellen** sind für
 - a) **Neubauten** die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster,
 - b) **Wiederaufbau, Um- und Ausbau** die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Befugnisse der Bewilligungsbehörden übertragen worden sind.

III. Buchungsanordnung

6. Die umgewandelten Beträge aus Finanzierungshilfen und Ergänzungsdarlehen nach SHG sind von den **Amtskassen der Ausgleichsamter** wie folgt zu verbuchen:

- a) **als Darlehensrückzahlungen** bei **Kapitel 257** (Anrechnung auf Hauptentschädigung von Finanzierungshilfen)

Titel 7 (Anrechnung der Darlehensrestforderung auf den Endgrundbetrag und auf Zinsen aus dem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung) der **Einnahmen** des Buchungsplanes des Ausgleichsfonds, und zwar

- aa) **bei Titel 7a** mit der Zweckbestimmung „**Vollumwandlungen**“, soweit Darlehen in vollem Umfange in Hauptentschädigung umgewandelt worden sind,
- bb) **bei Titel 7b** mit der Zweckbestimmung „**Teilumwandlungen**“, soweit Darlehen mangels ausreichender Hauptentschädigung nur teilweise in diese umgewandelt wurden;

- b) **als Hauptentschädigung**

bei **Kapitel 420** (Hauptentschädigung aus der Anrechnung von Darlehen nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LAG) der **Ausgaben** des Buchungsplanes des Ausgleichsfonds

- aa) **Titel 50** (Forderungen aus Darlehen, die auf den Endgrundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet wurden),
- bb) **Titel 51** (Zuschläge nach § 258 Abs. 1 Nr. 2 LAG — nur Zinsen —) und
- cc) **Titel 52** (Forderungen aus Darlehen, die auf Zinsen aus dem Endgrundbetrag der Hauptentschädigung angerechnet wurden).

7. Soweit die darlehensverwaltenden Stellen Tilgungsbeträge an die Darlehensnehmer zurückzahlen haben, weil diese Tilgungsbeträge erst nach dem der Umwandlung zugrunde liegenden Stichtag geleistet worden sind und deshalb nicht in die Umwandlung einbezogen werden konnten, ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) Hat der Darlehensnehmer weitere Landesdarlehen erhalten, so ist der zurückzuzahlende Betrag als Vorleistung auf künftig fällig werdende Zins- und Tilgungsleistungen des Darlehensnehmers zu behandeln und entsprechend auf das Leistungssoll der anderen Landesforderung(en) umzubuchen. Der Darlehensnehmer ist darüber mit dem Hinweis zu unterrichten, daß er den erstatteten Betrag von künftigen Amortisationsleistungen einbehalten kann.
- b) Hat der Darlehensnehmer keine weiteren Landesdarlehen erhalten, so ist der ihm zu erstattende Betrag zu Lasten der an das Land abzuliefernden Rückflüsse öffentlicher Wohnungsbau Darlehen zu verrechnen. Bei der Ablieferung der Rückflüsse an die zuständige Landeskasse haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. die Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen entsprechend zu unterrichten. Die beiden Landesbanken werden gebeten, dem Minister für Wiederaufbau hiervon Mitteilung zu machen. Die von den darlehensverwaltenden Stellen den Darlehensnehmern erstatteten Beträge sind von den zuständigen Landesbehörden bei Kapitel 1465, Titel 50a des Landeshaushaltsplanes durch Rotabsetzen von der Einnahme ohne Rücksicht darauf zu verausgaben, ob diese Tilgungsleistungen vom Darlehensnehmer im laufenden oder bereits in vergangenen Rechnungsjahren erbracht worden sind.

IV. Übergangsvorschriften

8. Soweit bisher Umwandlungsbeträge aus Finanzierungshilfen und Ergänzungsdarlehen nach SHG von den Amtskassen der Ausgleichsämter bei anderen als den in vorstehender Ziff. 6 angegebenen Verbuchungsstellen des Ausgleichsfonds nachgewiesen wurden, sind derartige Beträge unverzüglich umzubuchen. Dies gilt auch für Buchungen, die bereits in den abgelaufenen Rechnungsjahren vorgenommen worden sind.
9. Der Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 12. 1957 — Z B 3 — 4.747 — über die Nichtumwandlungsfähigkeit von Finanzierungshilfen nach SHG in Hauptentschädigung (n. v.) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau — Essen,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank — Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen (Girozentrale) — Münster,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren — Ausgleichsämter,
Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden in Wohnungsbauangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 1691.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Veterinärwesen

Neuregelung der Zuständigkeit der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Bonn und Krefeld

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 6. 1959 — II Vet. 1022 Tgb.Nr. 674/59

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Gebietszuständigkeit der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Bonn und Krefeld neu zu regeln. Ich bestimme daher, daß ab 1. 10. 1959 alle im Regierungsbezirk Düsseldorf anfallenden amtlichen Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und alle in den Regierungsbezirken Aachen und Köln anfallenden amtlichen Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Bonn durchgeführt werden.

Ausgenommen hiervon ist die Untersuchung von Fleischproben im Rahmen der bakteriologischen Fleischuntersuchung aus den Kreisen Jülich, Geilenkirchen-Heinsberg und Erkelenz, die weiterhin im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld durchzuführen ist.

Vorbehaltlich einer Neuregelung im Rahmen der zu erwartenden bundeseinheitlichen Markenmilchverordnung erkläre ich mich bis auf weiteres auch damit einverstanden, daß die bei der Durchführung der Verordnung über Trinkmilch A v. 23. Dezember 1952 (GS. NW. S. 764) im Landesteil Nordrhein anfallenden Untersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Bonn vorgenommen werden.

Meinen Erl. v. 10. 10. 1953 — n. v. — II Vet. 1022 Tgb.Nr. 644/52 — hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Köln,
Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln,
Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Bonn und Krefeld;

nachrichtlich:

an die Landwirtschaftskammer Rheinland,
Tierärztekammer Nordrhein.

— MBl. NW. 1959 S. 1693.

Ausübung des tierärztlichen Berufs

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 6. 1959 — II Vet. 1507 Tgb.Nr. 698/59

Der Senator für Gesundheitswesen in Berlin hat mir folgendes mitgeteilt:

„Die mit RdSchr. v. 31. 5. 1957 — V 1 — 5812/1 — mitgeteilte Verfügung, wonach die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs für die Tierärztin Dr. Gräfin von Maltzan ruht, ist von mir am 9. Oktober 1958 aufgehoben worden.“

Der RdErl. v. 24. 7. 1957 — II Vet. 1507 Tgb.Nr. 1141/57 — MBl. NW. S. 1663 — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1959 S. 1694.

Auslandsfleischbeschau; hier: Einfuhr von Speck

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 6. 1959 — II Vet. 3102 Tgb.Nr. 669/59

Nach § 13 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz (ABD) muß bei der fleischbeschaulichen Untersuchung auch geprüft werden, ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht; nach § 18 ABD ist die Ware zurückzuweisen, wenn dies nicht zutrifft. Die Feststellung der Identität wird immer möglich sein, wenn auf den einzelnen Fleischteilen ein entsprechender Fleischbeschaustempel angebracht ist. Da sich jedoch bei Speck der Fleischbeschaustempel nur auf der Schwarte anbringen läßt, hatte ich mich in meinem RdErl. v. 8. 4. 1957 (MBl. NW. S. 955) mit der von der niederländischen Veterinärverwaltung vorgeschlagenen Sonderregelung einverstanden erklärt, daß bei der Einfuhr von entschwartetem Speck die Kennzeichnung durch Bündeln mehrerer Speckseiten und durch Anbringen eines Fleischbeschaustempels auf einem Anhänger sichergestellt wird.

Nunmehr hat mir die niederländische Veterinärverwaltung mitgeteilt, daß dort ein Verfahren entwickelt worden ist, das es ermöglicht, auch beim maschinellen Entschwarten des Specks den die Stempelmarke tragenden Schwartenteil auszusparen, so daß der Fleischbeschaustempel am entschwarteten Speck verbleibt.

Bei dieser Sachlage bedarf es der o. a. Sonderregelung nicht mehr. Als ausreichend für die Feststellung der Identität kann daher nur noch angesehen werden, wenn

jede einzelne Speckseite mit dem entsprechenden Fleischbeschaustempel gekennzeichnet ist. Dies gilt auch für die Einfuhr von entschwartem Speck aus anderen Ländern.

Meinen RdErl. v. 8. 4. 1957 — MBl. NW. S. 955 — hebe ich hiermit auf.

An die Regierungspräsidenten,
Auslandsfleischbeschaustellen;

nachrichtlich:

an die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und
Münster.

— MBl. NW. 1959 S. 1694.

V. Landeskultur, Wasserwirtschaft und Siedlung

Finanzierung der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 2. 7. 1959 — V B 539

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem
Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-West-
falen werden die Finanzierungsrichtlinien vom 1. 6. 1956
wie folgt geändert:

1. Ziff. 16 **Kredithöchstsätze** erhält folgende Fassung:

b) bei NE-Stellen

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen
setzt im Einvernehmen mit dem Finanzmini-
ster in besonderer Anordnung Höchstsätze
und Kreditbedingungen für den Siedlerkre-
dit fest.

2. Ziff. 54 erhält folgende Fassung:

Beihilfen bei Nebenerwerbsstellen

54) Bei Auslegung von NE-Stellen kommt grund-
sätzlich eine Beihilfengewährung nicht in Be-
tracht.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen kann
jedoch in besonderer Anordnung einem abge-
grenzten Personenkreis, dessen soziale Lage
dies rechtfertigt, Verfahrensbeihilfen gewähren.

3. Ziff. 57 erhält folgende Fassung:

Belastungsgrenze

57) Die Jahresleistung zur Verzinsung und Tilgung
des Siedlungskredites — ggf. einschließlich Vor-
lasten — darf die tragbare Belastung nicht über-
steigen.

Bei Vollerwerbsstellen setzt sich die tragbare
Belastung (Jahresleistung) zusammen aus

demjenigen Betrag, der aus der Siedlerstelle
für Grund und Boden und Gebäude von dem
Siedler im Normalfalle nachhaltig zur Verzin-
sung und Tilgung der hierfür übernommenen
Kredite aufgebracht werden kann (tragbare
Rente);
und derjenigen Jahresleistung, die von dem
Siedler neben den von ihm zu tragenden öf-
fentlichen Lasten und Abgaben, Versiche-
rungsbeiträgen usw. zusätzlich für Inventar-
beschaffung, Sondermaßnahmen und An-
zahlung übernommen werden kann.

Die tragbare Rente wird von der Siedlungs-
behörde unter Berücksichtigung der Boden-
und Klimaverhältnisse, der inneren und äu-
ßeren Verkehrslage und der Absatzverhältnisse
festgesetzt.

Bei Nebenerwerbsstellen ergibt sich die vom
Siedler aufzubringende Jahresleistung aus den
Kreditbedingungen gem. Ziff. 16 b) zuzüglich
der Bedienung etwa gewährter Einrichtungs-
oder Zusatzkredite. Ihre Tragbarkeit ist von
der Siedlungsbehörde festzustellen.

4. Ziff. 61 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bedingungen des Siedlerkredits

Für den Siedlerkredit gelten mit Ausnahme der
Regelung nach Ziff. 16 b) folgende Bedingungen:

5. Ziff. 73 b) (Anliegersiedlung) erhält folgende Fassung:

Verzinsung und Tilgung

b) für sonstige Siedler:

Die Kredite sind mit jährlich 2,5% zu verzin-
sen und mit mindestens 2% jährlich zuzüglich
ersparter Zinsen zu tilgen.

Die vorstehenden Änderungsbestimmungen zu Ziff. 1-4
sind rückwirkend ab 1. 4. 1959 anzuwenden. Die Bestim-
mung zu Ziff. 5 ist bereits auf Grund meines Erl. v. 8. 5.
1958 — V 210 — 2735 — mit Wirkung vom 1. 4. 1958
in Kraft.

Bezug: Finanzierungsrichtlinien des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 1. 6. 1956 — MBl. NW. S. 1325 —.

— MBl. NW. 1959 S. 1695.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis- scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaub- nisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 7. 1959 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hier-
mit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Heinrich Haupt Stolberg, Fuchskaul 2	B 25/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Aachen
Gustav Krüger jr. Niedermehren, Nr. 128 Kr. Lübbecke W.	B 21/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Otto Löhbrink Niedermehren, Nr. 21 Kr. Lübbecke W.	C 9/58	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Minden
Rudolf Otto Dornap, Unterdüssel 220	C 20 L/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Düsseldorf
Dr. Günther Sachsse	B 15/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Recklinghausen
Hermann von der Heidt	B 6/57	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Recklinghausen
E. Margies Gelsenkirchen	C 1/59	Staatl. Gewerbe- aufsichtsamt Recklinghausen

— MBl. NW. 1959 S. 1696.

J. Minister für Wiederaufbau**II A. Bauaufsicht****Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 7. 1959 — II A 4 — 2.405 Nr. 1742/59

I

Auf Grund der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers v. 31. 12. 1937 (RABl. 1938 S. 111; ZdB. 1938 S. 82) Abschnitt X (2) zur Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten v. 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) gebe ich weitere allgemeine Zulassungen bekannt.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	„Siporex“-Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 31. 3. 1956, s. Abschn. I, Nr. 0.06 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	31. 3. 1959	30. 9. 1959
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Spannbeton-Montagedecke System „Hamm“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 9. 1953, s. Abschn. I, Nr. 3.08 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Spannbeton GmbH. Hamm, Hamm (Westf.), Soester Straße 170	31. 3. 1959	31. 12. 1959
3.02	„Siporex“-Dachplatte B 35 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 29. 4. 1955, s. Abschn. I, Nr. 3.10 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	10. 4. 1959	31. 3. 1960
3.03	„Siporex“-Deckenplatte B 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 7. 5. 1955, s. Abschn. I, Nr. 3.02 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	10. 4. 1959	31. 3. 1960
3.04	„Siporex“-Dachplatte B 50 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 7. 5. 1955, s. Abschn. I, Nr. 3.03 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Gärtnerstraße 42	10. 4. 1959	31. 3. 1960
3.05	Spannbeton-Montagedecke, System „IMBAU“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 1. 7. 1955, s. Abschn. I, Nr. 3.04 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Imbau-Spannbeton GmbH. & Co. K.G., Leverkusen	28. 4. 1959	31. 12. 1959
3.06	Dreieckbinder in Dreieck-Streben-Bauart	Dreieck-Streben-Bau GmbH., Wuppertal-Sonnborn	15. 5. 1959	30. 6. 1962
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Mauser“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 17. 3. 1955, s. Abschn. I, Nr. 4.12 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Herdecker Faßfabrik GmbH., Herdecke, Westfalen	25. 3. 1959	31. 3. 1960
4.02	Rippen-TORSTAHL Sonderbetonstahl III	Betonstahl-Gemeinschaft Deutscher Hüttenwerke, Rheinhausen	6. 5. 1959	30. 4. 1962
4.03	Quer- oder schräggerippter Betonformstahl (Betonrippenstahl) der Betonstahlgruppen I, IIa, IIIa und IVa	Hüttenwerk Oberhausen Aktiengesellschaft, Oberhausen	15. 5. 1959	31. 12. 1959
4.04	Geschweißte Bewehrungsmatte „Borbet-Baustahlgitter“	Eugen Borbet K.G., Drahtwerk, Altena i. W.	15. 5. 1959	31. 3. 1963

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spannverfahren „Monierbau Rundstahl“	Beton- und Monierbau Aktiengesellschaft, Düsseldorf, Goethestr. 36a	12. 3. 1959	31. 3. 1961
5.02	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ rechteckig, mit und ohne Rippen für Spannglieder von Spannbetonbauteilen (s. Abschn. III Nr. 5.01 u. 5.02 dieses RdErl.)	Felten & Guillaume Carlswerk Eisen und Stahl Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim	8. 4. 1959	31. 3. 1961
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel „Dichtelin-Betonax“ als Luftporenbildner (LP) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 14. 3. 1956, s. Abschn. I, Nr. 6.05 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Josef Budde o.H.G., Paderborn i. W., Fürstenweg 14	25. 3. 1959	31. 12. 1959
6.02	Betonzusatzmittel „Dichtelin-Rotsiegel“ (DM)	Josef Budde o.H.G., Paderborn i. W., Fürstenweg 14	25. 3. 1959	31. 3. 1962
6.03	Betonzusatzmittel „Asotol-BV“	Schomburg u. Co., KG., Detmold, Friedrich-Richter-Str. 15	25. 3. 1959	31. 3. 1962
6.04	Betonzusatzmittel „Flux-LPV“	Fritz Rethmeier, Remminghausen/Detmold	18. 4. 1959	31. 3. 1963
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Hängegerüst „OGRIEDO“	Otto Griesel o.H.G., Dortmund-Schüren, Zeche Freie Vogel	25. 2. 1959	31. 1. 1964
7.02	RöRo-Leichtgerüst	Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH., Düsseldorf	23. 3. 1959	30. 3. 1964
7.03	Normalkupplung „Brösecke“	Rudolf Brösecke, Plettenberg (Westf.), Postfach 152	6. 4. 1959	30. 6. 1964
7.04	SL-Schalungsträger Senior	Deutsche Stahllamelle Hünnebeck GmbH., Düsseldorf, Achenbachstr. 5	15. 5. 1959	31. 1. 1964
8	Grundstückseinrichtungsgegenstände:	—	—	—
9	Verschiedenes:	—	—	—

II

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und von dem Lande Berlin erteilten allgemeinen Zulassungen setze ich hiermit auf Grund der Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 (MBl. NW. S. 813) — bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung v. 14. 2. 1951/23. 12. 1958 im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Süba-Einkornbeton-Zellenblockstein	Südbau-Süddeutsche Bautechnik GmbH., Bad Waldsee/Württ.	Baden-Württ. 27. 1. 1959	31. 12. 1963
0.02	Kastenbauart „Feidner“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 10. 2. 1956, s. Abschn. II, Nr. 33 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	Feidnerbauweise GmbH., Stuttgart-Bad Cannstatt, Wilhelmsplatz 4	Baden-Württ. 2. 4. 1959	31. 3. 1960
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	Schwendilator-Kaminformsteine aus Ziegelsplittbeton (Änderung der Zulassung v. 15. 11. 1957, s. Abschn. II, Nr. 2.02 d. RdErl. v. 2. 3. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Josef Schwend & Cie., Schwendilator, Baden-Baden, Schwarzwaldstr. 42	Baden-Württ. 6. 5. 1959	14. 11. 1962
3	Deckenbauarten, Dachbauraten und Treppen:			
3.01	Stahlbeton-Rippendecke System „Schill“	Otto Schill KG., Mosbach-Baden	Baden-Württ. 20. 11. 1958	31. 12. 1963
3.02	Stahlbetonrippendecke „Meupla“ mit einteiligen Füllkörpern (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 23. 11. 1953, s. Abschn. II, Nr. 25 d. RdErl. v. 3. 6. 1954 — MBl. NW. S. 971/72 —)	Anton Mehrings, Bauunternehmung und Betonsteinwerk, Wilhelmshaven	Niedersachsen 21. 1. 1959	31. 3. 1960
3.03	Fertigteildecken mit vorgespannten Reeh-Typenträgern (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 20. 10. 1953, s. Abschn. II, Nr. 3.30 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	J. Reeh AG., Dillenburg, Schloßberg 5	Hessen 6. 3. 1959	31. 12. 1959
3.04	Freiburger „Ideal-Decke“ (Stahlbeton-Balkendecke)	Breisgauer Baustoffwerk Koch & Co. GmbH., Freiburg i. Br.	Baden-Württ. 15. 3. 1959	31. 3. 1962
3.05	Kaiser-Massiv-Decke (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 9. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.13 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Bauingenieurbüro Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 66	Hessen 25. 3. 1959	31. 7. 1960
3.06	Kaiser-Gitterträgerdecke (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 9. 7. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.14 d. RdErl. v. 25. 1. 1957 — MBl. NW. S. 241/42 —)	Bauingenieurbüro Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstr. 66	Hessen 25. 3. 1959	31. 7. 1960
3.07	Rheindecke (Stahlbeton-Gitterträger-decke) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 6. 9. 1954, s. Abschn. II, Nr. 7 d. RdErl. v. 16. 4. 1955 — MBl. NW. S. 761/62 —)	Rheinbau GmbH., Rheindecken- Organisationsbüro Wiesbaden, Alexandrastr. 3	Hessen 26. 3. 1959	31. 3. 1960
3.08	Ytong-Dachplatten aus dampfgehärtetem Porenbeton der Güteklasse B 35 (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 27. 4. 1956, s. Abschn. II, Nr. 3.42 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Messel-Ytong, Paraffin- u. Mineralölwerk Messel GmbH., Grube Messel bei Darmstadt	Hessen 31. 3. 1959	30. 4. 1960
3.09	Stahlbetonfertigtreppe „Bürkle“ (4. Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 16. 2. 1953, s. Abschn. II, Nr. 3.13 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Karl Bürkle, Bauunternehmung, Betonwerk, Schmiden Kr. Waiblingen	Baden-Württ. 13. 4. 1959	30. 9. 1959
3.10	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ (mit 14 cm hohen Stahlleichtträgern) (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 11. 8. 1953, s. Abschn. II, Nr. 3.29 d. RdErl. v. 2. 5. 1958 — MBl. NW. S. 1079/80 —)	Dr.-Ing. E. Burkhardt, Stuttgart-Sonnenberg, Orplidstr. 30	Baden-Württ. 14. 4. 1959	31. 3. 1960
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Bewehrungsmatten „Fels-Betonstahlgitter gerippt“	Steine und Erden GmbH., Goslar/Harz	Niedersachsen 5. 1. 1959	31. 12. 1963
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spannverfahren „Leoba“	Dr.-Ing. Fritz Leonhardt, Dipl.-Ing. W. Andrä, Stuttgart-N, Lenzhalde 16	Baden-Württ. 13. 3. 1959	31. 12. 1960

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel:			
6.01	Betonzusatzmittel „Betomix“ (Gruppe: LP)	Alfred Roos, Ebingen Kr. Balingen	Baden-Württ. 19. 3. 1959	31. 3. 1964
6.02	Betonzusatzmittel „Plastiment-OC- pulverförmig“ (Gruppe: BV)	Plastiment GmbH., Fabrik chemischer Baustoffe, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Baden-Württ. 7. 4. 1959	30. 6. 1963
6.03	Betonzusatzmittel „Plastiment-OC- flüssig“ (Gruppe: BV)	Plastiment GmbH., Fabrik chemischer Baustoffe, Karlsruhe, Erbprinzenstr. 31	Baden-Württ. 7. 4. 1959	30. 6. 1963
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Schutz-, Fang- und Monteurgerüst	Gerke & Scheuch, Kassel, Holländische Str. 3–7	Hessen 20. 3. 1959	31. 3. 1964
7.02	Fang-, Schutz- und Monteurgerüst HL 100	Hartmann & Ludolph, Hoch- und Tiefbau, Grebenstein, Bez. Kassel	Hessen 20. 3. 1959	31. 3. 1964
7.03	Hängebockgerüst „Dott“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 2. 1. 1956, s. Abschn. II; Nr. 29 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	Dott & Co., Koblenz-Lützel, Brenderweg 110	Rheinland-Pfalz 30. 12. 1958	31. 12. 1959
7.04	Schutz- und Fanggerüst System KAPE Typ „S“ und „H“	Carl Prinzing KG., Stuttgart- Untertürkheim, In der Au 3	Baden-Württ. 10. 12. 1958	30. 6. 1963
8	Verschiedenes:			
8.01	Krallenringdübel (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 21. 12. 1951, s. Abschn. II, Nr. 45 d. RdErl. v. 3. 6. 1954 — MBl. NW. S. 971/72 —)	Freers & Nilson, Burgdorf (Hann.)	Niedersachsen 5. 1. 1959	31. 12. 1963
8.02	Stahlbewehrte Stürze aus „Ytong-Salz- gitter GS 50“	Steine und Erden GmbH, Goslar/Harz	Niedersachsen 6. 1. 1959	31. 12. 1960
8.03	Stahlbewehrte Stürze aus „Ytong- Messel“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 4. 1958, s. Abschn. II, Nr. 3.02 d. RdErl. v. 5. 11. 1958 — MBl. NW. S. 2469/70 —)	Paraffin- und Mineralölwerk Messel GmbH, Grube Messel bei Darmstadt	Hessen 6. 4. 1959	30. 4. 1960
8.04	Holzverbinder „Bulldog“ (Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 27. 6. 1955, s. Abschn. II, Nr. 2 d. RdErl. v. 11. 5. 1956 — MBl. NW. S. 1147/48 —)	Heinrich Wilhelmi, Bremen, Slevogtstr. 20	Bremen 2. 5. 1959	31. 12. 1963

III

Nachstehende Zulassungen sind zurückgezogen worden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land, Bescheid vom:
5	Spannstähle und Spannverfahren:		
5.01	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ recht- eckig, mit und ohne Rippen für Spann- glieder von Spannbetonbauteilen (ersetzt durch Zulassung v. 8. 4. 1959, s. Abschn. I, Nr. 5.02 dieses RdErl.)	Felten & Guillaume Carlswerk, Eisen und Stahl Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim	Nordrhein-Westf. 8. 10. 1956
5.02	Vergüteter Spannstahl „Neptun“ recht- eckig, mit und ohne Rippen für Spann- glieder von Spannbetonbauteilen (ersetzt durch Zulassung v. 8. 4. 1959, s. Abschn. I, Nr. 5.02 dieses RdErl.)	Felten & Guillaume Carlswerk, Eisen und Stahl Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim	Nordrhein-Westf. 30. 4. 1957

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — II A 7.04 Nr. 1635/51 — (MBL. NW. S. 813)
RdErl. v. 3. 4. 1959 — II A 4 — 2.405 Nr. 400/59 — (MBL. NW. S. 951/52)

An die Regierungspräsidenten,

den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen und Köln,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1959 S. 1697/98

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Verwaltungskostenbeiträge an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. 7. 1959 —
III A 1 — 4.02 — 1281/59

In § 27 Abs. 1 WoBauFördNG ist vorgesehen, daß die Bewilligungsbehörden für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung obliegenden Aufgaben einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag erhalten. Die Höhe dieses Verwaltungskostenbeitrages ist von mir gem. § 27 Abs. 3 WoBauFördNG durch eine Verwaltungsverordnung zu regeln.

Mit meinem RdErl. v. 29. 9. 1958 hatte ich Ihnen einen vorläufigen Referenten-Entwurf betr. „Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau“ mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die erbetenen Stellungnahmen der Bewilligungsbehörden liegen vor.

In der Anlage übersende ich Ihnen nunmehr eine Neufassung der vorgenannten Verwaltungskostenbestimmungen (VerwKB) und bitte, mit der Wohnungsbauförderungsanstalt die Ihnen zustehenden Verwaltungskosten nach diesen Bestimmungen abzurechnen. In diesen Bestimmungen habe ich — entsprechend den Vorschlägen der Mehrzahl der Bewilligungsbehörden — die Höhe des einmaligen Verwaltungskostenbeitrages auf einen Grundbetrag von 150 DM und auf einen Zuschlag von 0,25% festgesetzt. Einen Verwaltungskostenbeitrag in dieser Höhe halten rd. 80% der Bewilligungsbehörden für angemessen. Zugleich habe ich auch eine Regelung über die Leistung von Verwaltungskostenbeiträgen für die Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen getroffen.

Darlehen, die im Rahmen der Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ gem. RdErl. v. 24. 6. 1958 (MBL. NW. S. 1675) bewilligt worden sind, sind in die Abrechnung gem. Nr. 2 VerwKB einzubeziehen, auch wenn diese Darlehen nicht zur Finanzierung öffentlich geförderter Wohnungen dienen.

Mit der in der Anlage getroffenen Regelung sind auch die Verwaltungskosten abgegolten, die einer Bewilligungsbehörde aus der Übernahme und Verwaltung der Bewilligungsakten für vor dem 1. April 1958 öffentlich geförderte Neubauvorhaben entstehen.

Wie ich bereits im RdErl. v. 29. 9. 1958 mitgeteilt habe, bleibt es hinsichtlich der Verwaltungskostenbeiträge für die Tätigkeit der Bewilligungsbehörden im Rahmen der Sondermaßnahmen „Mietbeihilfen“ und „Landesbürgschaften“ bei den bisher getroffenen Regelungen.

Das gleiche gilt für die Regelung der Verwaltungskostenbeiträge für die Verwaltung von Landesdarlehen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen.

Bezug: a) § 27 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80);

b) RdErl. v. 29. 9. 1958 — n. v. — III B 3 — 4.02 — M 597/58.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW,
Düsseldorf,

den Städtetag von Nordrhein-Westfalen,
Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag,
Düsseldorf,,
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen, Datteln-Meckinghoven.

Anlage

Bestimmungen

über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen
an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten
sozialen Wohnungsbau
(Verwaltungskostenbestimmungen — VerwKB)

Vom 6. 7. 1959

1. Allgemeines

Die Bewilligungsbehörden erhalten von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen gem. § 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der ihnen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Darlehen und Zuschüssen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau obliegenden Aufgaben einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in der in Nr. 2 bestimmten Höhe.

2. Höhe des Verwaltungskostenbeitrages

(1) Der Verwaltungskostenbeitrag besteht aus einem Grundbetrag (Absatz 2) und einem Zuschlag zum Grundbetrag (Absatz 3).

(2) Für jeden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erteilten und der Wohnungsbauförderungsanstalt im Abrechnungszeitraum (Nr. 3 Abs. 1) vorgelegten Bewilligungsbescheid, mit welchem für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt öffentliche Mittel i. S. des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für ein Bauvorhaben bewilligt werden, erhält die Bewilligungsbehörde einen Grundbetrag von 150 Deutsche Mark. Werden für das gleiche Bauvorhaben mehrere Bewilligungsbescheide erteilt (z. B. im Falle der Nachbewilligung von Landesmitteln), so ist der Grundbetrag nur einmal zu leisten.

(3) Dem Grundbetrag nach Absatz 2 ist ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der mit dem Bewilligungsbescheid bewilligten Darlehen (einschließlich der Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen) hinzuzurechnen.

Sind mit dem Bewilligungsbescheid Aufwendungsbeihilfen i. S. des § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden, so ist dem Grundbetrag nach Absatz 2 ferner ein Betrag in Höhe von 0,25 v. H. der mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlossenen Kapitalmarktmittel hinzuzurechnen. Die mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlos-

senen Kapitalmarktmittel sind unter Zugrundelegung eines Kapitalisierungsfaktors von 6 v.H. zu ermitteln und auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Wird ein im Abrechnungszeitraum vorgelegter Bewilligungsbescheid von der Wohnungsbauförderungsanstalt gem. § 14 WoBauFördNG beanstandet oder von ihr der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Überprüfung zurückgegeben, so wird der Verwaltungskostenbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 erst dann fällig, wenn die Beanstandung ausgeräumt oder die Überprüfung, ohne zu einer Beanstandung geführt zu haben, durchgeführt worden ist.

3. Abrechnungszeitraum und Abrechnungsverfahren

(1) Die Abrechnung der einer Bewilligungsbehörde nach Nr. 2 zustehenden Verwaltungskostenbeiträge erfolgt jeweils für die Hälfte eines Rechnungsjahres (Abrechnungszeitraum).

(2) Die Bewilligungsbehörde fordert die ihr gem. Nr. 2 für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zustehenden Verwaltungskostenbeiträge unter Verwendung des anliegenden Musters für die erste Hälfte eines Rechnungsjahres (1. 4. bis 30. 9.) bis zum 31. 10. des Rechnungsjahres und für die zweite Hälfte eines Rechnungsjahres (1. 10. bis 31. 3.) bis zum 30. 4. des folgenden Rechnungsjahres bei der Wohnungsbauförderungsanstalt an.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt prüft die Richtigkeit der Abrechnung und zahlt der Bewilligungsbehörde die nach dem Ergebnis der Prüfung zustehenden Verwaltungskostenbeiträge innerhalb von 14 Tagen aus.

(4) Über Streitigkeiten, die sich bei der Abrechnung ergeben, entscheidet der Minister für Wiederaufbau auf Antrag der Wohnungsbauförderungsanstalt oder der Bewilligungsbehörde.

4. Verwaltungskostenbeitrag in Fällen des § 2 Abs. 6 WoBauFördNG

Soweit die Wohnungsbauförderungsanstalt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 2 WoBauFördNG als Bewilligungsbehörde zuständig ist, erhalten die gem. § 2 Abs. 6 WoBauFördNG zur Vorprüfung der Anträge verpflichteten Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,25 v.H. des auf volle 100 Deutsche Mark aufgerundeten Gesamtbetrages der mit dem Bewilligungsbescheid bewilligten Darlehen (einschließlich der Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen) und der mit den bewilligten Aufwendungsbeihilfen erschlossenen Kapitalmarktmittel. Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 findet für die Berechnung der erschlossenen Kapitalmarktmittel Anwendung. Für das Abrechnungsverfahren und den Abrechnungszeitraum gilt Nr. 3 sinngemäß.

5. Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung von Landesdarlehen

Die Regelung über die Gewährung eines Verwaltungskostenbeitrages für die Verwaltung von Landesdarlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände als darlehnsverwaltende Stellen wird durch die Nrn. 1 bis 3 nicht berührt.

6. Inkrafttreten

(1) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1958 in Kraft.

(2) Die einmaligen Verwaltungskosten für die Zeit vom 1. April 1958 bis zum 31. März 1959 sind — abweichend von Nr. 3 Abs. 1 und 2 — unter Verwendung des anliegenden Formblattes bis zum 31. August 1959 bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Erkens.

Anlage

zu den Verwaltungskostenbestimmungen
vom 6. 7. 1959 — III A 1 — 4.02 — 1281/59

(Bewilligungsbehörde)

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes NW

Düsseldorf

Haroldstraße 3

Betr.: Abrechnung der Verwaltungskostenbeiträge;

hier: Abrechnungszeitraum

1. 4. 19.. bis 30. 9. 19..

1. 10. 19.. bis 31. 3. 19..

Bezug: Bestimmungen über die Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen an die Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (VerwKB) vom 6. 7. 1959 (MBL. NW. S. 1706).

Anzahl der Bewilligungs- bescheide	Betrag der Landes- mittel und der er- schlossenen Kapital- marktmittel 1) 2)
--	---

Im Abrechnungszeitraum

vom 1. 4. 19.. bis 30. 9. 19..

1. 10. 19.. bis 31. 3. 19..

sind vorgelegt worden:

1. Bewilligungsbescheide über nachstellige Landesdarlehen (einschl. Familienzusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse)

2. a) Bewilligungsbescheide über Aufwendungsbeihilfen im Gesamtbetrage von DM für Bauvorhaben, die auch mit nachstelligen Landesdarlehen gefördert werden

b) Bewilligungsbescheide über Aufwendungsbeihilfen im Gesamtbetrage von DM für nicht mit nachstelligen Landesdarlehen geförderte Bauvorhaben

Zwischensumme

3. a) Gemäß Nr. 2 Abs. 2 Satz 2 VerwKB abzuziehende Zahl der Bewilligungsbescheide

	Anzahl der Bewilli- gungs- bescheide	Betrag der Landes- mittel und der er- schlossenen Kapital- marktmittel 1) 2)
b) Gemäß Nr. 2 Abs. 4 Verw- KB abzuziehende, in Nr. 1 enthaltene Bewilligungs- bescheide		
c) Gemäß Nr. 2 Abs. 4 Verw- KB abzuziehende, in Nr. 2a enthaltene Bewilligungs- bescheide über DM Aufwendungsbeihilfen	/.	
d) Gemäß Nr. 2 Abs. 4 Verw- KB abzuziehende, in Nr. 2b enthaltene Bewilligungs- bescheide über DM Aufwendungsbeihilfen		

bleiben für die Abrechnung

Demnach stehen an Verwaltungskostenbeiträgen zu:

..... × 150 Deutsche Mark = DM

0,25% von DM = DM

insgesamt DM

Um die Überweisung dieses Betrages auf das Konto

Nr. bei der

zugunsten der

..... unter Angabe des folgenden Verwendungs-

zwecks

wird gebeten.

Siegel

(Unterschrift)

1) Die erschlossenen Kapitalmarktmittel sind nach der Formel

$\frac{\text{Gesamtbetrag der Aufwendungsbeihilfen} \times 100}{6}$

zu berechnen.

2) Die Beträge sind auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden.

— MBl. NW. 1959 S. 1705.

Notiz

Umzug der Landesplanungsbehörde

Düsseldorf, den 16. Juli 1959

Die Diensträume des Ministerpräsidenten des Landes
Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — be-
finden sich ab 1. August 1959 in Düsseldorf, Karltor 8,
Fernruf 1 36 51/52.

— MBl. NW. 1959 S. 1709/10.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	85
67. Schulverwaltungsgesetz; hier: Übernahme der im Kommunal- dienst beschäftigten Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 6. 1959	86
68. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 6. 1959	87
69. Anwendung des Reisekostenrechts auf die Lehrer an Real- schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1959	87
70. Gedenktage im Schuljahr 1959/60. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 6. 1959	87
71. Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissen- schaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. 4. 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1959	88
72. Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 6. 1959	88
73. Wahlfreier Unterricht in den Primen der höheren Schulen; hier: Änderung der Stundentafeln. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1959	88
74. Einordnung der berufsbildenden Ersatzschulen unter die Be- griffe „Vollanstalt, Nichtvollanstalt, Doppelanstalt“. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1959	88

75. Fortbildungslehrgänge in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an Volksschulen Herbst 1959. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 5. 1959	89
76. Fortbildungslehrgang in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 6. 1959	89
77. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1959	89
78. Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 10. 6. 1959	89
79. Verzeichnis der vom Schulbuchausschuß beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 21. 12. 1958 bis 30. 5. 1959 genehmigten und zugelassenen Schulbücher	89
Berichtigung	92

B. Nichtamtlicher Teil

Tagung der Evangelischen Akademie Loccum	92
Europäische Lehrmittelmesse	92
Buchbesprechungen	92
Zugesandte Bücher und Zeitschriften	94

Beilage: „Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen“.

— MBl. NW. 1959 S. 1709/10.

Inhalt des Justizministerialblattes des Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14. v. 15. 7. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

Allgemeine Verfügungen

	Seite
Stellenbesetzung	153
Dienstkleidungszuschuß	155
Richtlinien für das Tuberkulose-Krankenhaus für Justiz- gefangene in Staumühle	156
Grundbesitzabgaben	156
Personalnachrichten	156
Rechtsprechung	157

Zivilrecht

BGB § 538 II; WohnBewG § 30 IV S. 2. — Das Recht eines Räumungsschuldners, Mängel der Mietsache auf Kosten des Vermieters zu beseitigen, ist eng zu begrenzen. — Macht der Räumungsschuldner kurz vor Ablauf der Räumungsfrist gegen den Willen des Gläubigers hinsichtlich der Mietsache Aufwendungen, die den Wert der monatlichen Nutzungsentschädigung erheblich überschreiten, obwohl die Voraussetzungen des § 538 II BGB nicht vorliegen, so kann darin ein so grober Verstoß gegen Treu und Glauben liegen, daß die Gewährung weiteren Vollstreckungsschutzes zur unzumutbaren Härte für den Gläubiger wird. OLG Hamm vom 14. Mai 1959 — 15 W 182/59 . . . 157

Strafrecht

1. StGB § 263. — Wer einen Autovermieter durch Vortäuschung der falschen Tatsache, daß er die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt, zum Abschluß eines Mietvertrages über einen Kraftwagen bestimmt, begeht Betrug. Der Vermögensschaden des Vermieters besteht in der Gefahr, gemäß § 2 II Buchst. b S. 1 der AKB den Versicherungsschutz zu verlieren, bei einem Unfall gemäß §§ 823 ff. BGB in Anspruch genommen und gemäß § 24 StVG, §§ 222, 230 StGB in ein Strafverfahren verwickelt zu werden. OLG Hamm vom 5. Dezember 1958 — 1 Ss 1331/58 158
2. StGB §§ 259, 27 b. — Die Notwendigkeit einer fühlbaren Freiheitsstrafe wegen Hehlerei kann nicht damit begründet werden, daß bei dem — nicht einschlägig vorbestraften — Schrotthändler die Gleichgültigkeit in der Wahl seiner Geschäfte offensichtlich zutage getreten sei und daß ein Schrotthändler sich durch sein unehrliches Verhalten auf leichte Weise Mittel zur Entrichtung der Geldstrafe verschaffen könne. OLG Hamm vom 12. Dezember 1958 — 3 Ss 1417/58 159

3. StVO § 9. — Bei einer Kolonnenfahrt auf der Autobahn braucht der Kraftfahrer nicht damit zu rechnen, daß der ihm Vorausfahrende durch ein Auffahren auf seinen Vordermann ruckartig zum Stehen kommt. OLG Köln vom 24. März 1959 — Ss 26/59 159
4. StPO § 61 Z. 2. — Die Nichtvereidigung nach § 61 Ziff. 2 StPO ist fehlerhaft, wenn die Tatsache, daß der Zeuge der Verletzte ist, in rein äußerlicher Weise benutzt worden ist, um den Grundsatz der Vereidigung zu durchbrechen. OLG Hamm vom 24. Februar 1959 — (I) Ss 15/59 160
5. StPO §§ 37, 412. — § 187 S. 1 ZPO, der die Entscheidung, ob eine Zustellung als bewirkt anzusehen ist, in das Ermessen des Gerichts stellt, kann in Fällen des § 412 StPO keine Anwendung finden. OLG Hamm vom 17. März 1959 — 1 Ss 188/59 161
6. GewO §§ 55, 148 I Z. 7. — Werden an Haushaltungen ohne Abnahmezwang Flaschengetränke mit der Abrede geliefert, daß die Abnehmer von Zeit zu Zeit aufgesucht werden, damit die inzwischen verbrauchten Flaschen kassiert und dann die leeren durch neue, gefüllte Flaschen ersetzt werden, so erfolgt das spätere Aufsuchen der Haushaltungen auf „vorgängige Bestellung“ im Sinne des § 55 GewO; der Gewerbetreibende bedarf hierfür keines Wandergewerbescheines. OLG Köln vom 3. März 1959 — Ss 442/58 162
7. GVG § 178. — Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr. OLG Düsseldorf vom 30. Oktober 1958 — 1 Ws 338/58 162

Freiwillige Gerichtsbarkeit

FGG § 5; UnterbrG NW § 4. — Lassen sich die tatsächlichen Verhältnisse, die für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach § 4 UnterbrG NW wesentlich sind, nicht sicher feststellen, so ist das örtlich zuständige Gericht nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu bestimmen. — Ist über einen Unterbringungsantrag endgültig entschieden, so ist für eine Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nach § 5 FGG kein Raum mehr. — Das Gericht, das im ersten Rechtszug über den Unterbringungsantrag entschieden hat, ist auch zur Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung nach § 12 UnterbrG NW örtlich zuständig. OLG Hamm vom 24. April 1959 — 15 Sdb 27/59 163

— MBl. NW. 1959 S. 1711/12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.